



1. BEZEICHNUNG DER BERUFLICHEN QUALIFIKATION (HU)

32-542-01 Textilanyaggyártó

2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DER BERUFLICHEN QUALIFIKATION (DE)

Fachkraft für die Textilindustrie

(DIE ÜBERSETZUNG DER BEZEICHNUNG DIEN T NUR ZUR INFORMATION)

3. BESCHREIBUNG DER FERTIGKEITEN UND KOMPETENZEN

Der Facharbeiter ist in der Lage:

- elektronisch gesteuerte Flachstrickmaschine zu handhaben;
- mit Streichmaschine Schleier, dann Pelz zu bilden;
- mit Farbstoffen zu färben;
- mit Klebstoffen zu festigen;
- die Eigenschaften und Anwendungsmöglichkeiten der in der Textilindustrie verwendeten Fäden zu beschreiben;
- die Herstellungsmethode und Qualität des Fadens und Zwirns zu bestimmen;
- Spuler-, Haspel- und Zwirnmaschine zu betreiben und zu kontrollieren;
- Vorwalzen zu fertigen, Schlichtmasse zu kochen;
- die Fäden gemäß Strickmuster zu verschlingen;
- um die Webemaschinen herumzugehen und den Betrieb zu beaufsichtigen;
- Frottiergewebe, mehrschichtiges Gewebe, Hohlgewebe, Bänder zu weben;
- das Rohgewebe zu qualifizieren und messen;
- Die Fadenstoffe auf Kardieren vorzubereiten;
- Streichmaschine zu beaufsichtigen;
- Streckwerke zu betätigen;
- Vorspinmaschine und Fertigspinner zu betätigen;
- die Fäden mit mechanischen und chemischen Methoden, durch Schmelzen zu festigen;
- Nadelfilzmaschine, Nähwirkmaschine zu bedienen;
- manuelle, automatische Flachstrickmaschine, Rundstrickmaschine zu bedienen.

4. TÄTIGKEITSFELDER, DIE FÜR DEN INHABER/DIE INHABERIN DES ZEUGNISSES ZUGÄNGLICH SIND

8121 Textilmaschinenführer und Arbeiter an der Taktstraße

(*) Bemerkungen:

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über das betreffende Zeugnis zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Als Grundlage des Formats des Formulars dienten die folgenden Dokumente:

Entscheidung 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen; Entscheidung 96/C 224/04 des Rates vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise; Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft.

Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: <http://europass.cedefop.europa.eu/>

©Europäische Gemeinschaften 2002 ©

5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSES

<p>Bezeichnung und Status der das Zeugnis ausstellenden Stelle</p>	<p>Name und Status der für die Anerkennung des Zeugnisses zuständigen nationalen Behörde</p> <p>Ministerium für Nationale Wirtschaft</p>																								
<p>Niveau des Zeugnisses (national oder international)</p> <p>OKJ-Fachausbildungsstufe: 32 Berufsqualifikation der unteren Sekundarstufe II: baut auf einen Grundschulabschluss oder die in den Berufs- und Prüfungsanforderungen festgelegten Eingangskompetenzen auf und kann in der nicht-formalen Berufsbildung erworben werden</p> <p>ISCED2011 Kode: 3</p> <p>NQR Stufe:</p> <p>EQR Stufe:</p>	<p>Bewertungsskala/Bestehensregeln</p> <p>Fünf Stufen: 5 sehr gut 4 gut 3 befriedigend 2 mangelhaft 1 ungenügend</p>																								
<p>Seriennummer des Zeugnisses: PT K</p> <p>lfd. Nummer: 123456</p> <p>Datum der Ausstellung des Zeugnisses: 2021.07.21</p>	<p>Bei Prüfungstätigkeiten erzielte Ergebnisse und ihr prozentualer Anteil an der Gesamtnote</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 20%;">Mündliche Prüfung</td> <td style="width: 40%;">Grundstoffe der Textilindustrie</td> <td style="width: 10%; text-align: center;">5</td> <td style="width: 30%; text-align: center;">20.00</td> </tr> <tr> <td>Praktische Prüfung</td> <td>Fadenvorbereitung zum Weben, Fertigung und Qualifizierung von Geweben</td> <td style="text-align: center;">5</td> <td style="text-align: center;">20.00</td> </tr> <tr> <td>Praktische Prüfung</td> <td>Bildung von Schleier und Bänder, Herstellung von Faden und Zwirn</td> <td style="text-align: center;">5</td> <td style="text-align: center;">20.00</td> </tr> <tr> <td>Praktische Prüfung</td> <td>Fertigung von nicht gewirkten Stoffen</td> <td style="text-align: center;">5</td> <td style="text-align: center;">20.00</td> </tr> <tr> <td>Praktische Prüfung</td> <td>Fertigung von gewirkten Stoffen, Anwendung von Rechnern in der Wirk- und Strickindustrie</td> <td style="text-align: center;">5</td> <td style="text-align: center;">20.00</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Ergebnis der komplexen Fachprüfung mit Note</td> <td style="text-align: center;">5</td> <td></td> </tr> </table>	Mündliche Prüfung	Grundstoffe der Textilindustrie	5	20.00	Praktische Prüfung	Fadenvorbereitung zum Weben, Fertigung und Qualifizierung von Geweben	5	20.00	Praktische Prüfung	Bildung von Schleier und Bänder, Herstellung von Faden und Zwirn	5	20.00	Praktische Prüfung	Fertigung von nicht gewirkten Stoffen	5	20.00	Praktische Prüfung	Fertigung von gewirkten Stoffen, Anwendung von Rechnern in der Wirk- und Strickindustrie	5	20.00	Ergebnis der komplexen Fachprüfung mit Note		5	
Mündliche Prüfung	Grundstoffe der Textilindustrie	5	20.00																						
Praktische Prüfung	Fadenvorbereitung zum Weben, Fertigung und Qualifizierung von Geweben	5	20.00																						
Praktische Prüfung	Bildung von Schleier und Bänder, Herstellung von Faden und Zwirn	5	20.00																						
Praktische Prüfung	Fertigung von nicht gewirkten Stoffen	5	20.00																						
Praktische Prüfung	Fertigung von gewirkten Stoffen, Anwendung von Rechnern in der Wirk- und Strickindustrie	5	20.00																						
Ergebnis der komplexen Fachprüfung mit Note		5																							
<p>Zugang zur nächsten Schul-/Ausbildungsstufe</p> <p>In die Mittelschulbildung</p>	<p>Internationale Abkommen</p>																								
<p>Sonstige Informationen in Bezug auf den Fachausbildungsprozess</p>																									
<p>Rechtsgrundlagen</p> <p>Gesetz Nr. CLXXXVII von 2011 über die Berufsausbildung Durch Verordnung des Ministers für Nationalwirtschaft Nr. 25/2014 (VIII. 26.) erlassene fachliche und Prüfungsanforderungen.</p>																									

6. OFFIZIELL ANERKANNT WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSES

Beschreibung des fachtheoretischen und fachpraktischen Unterrichts	in Prozent der gesamten Maßnahme %	Zeitdauer (Stunden/Wochen/Monate/Jahre)
Schule/Ausbildungszentrum	Theorie: 30 % Praxis: 70 %	
Betrieb		
Akkreditierte Vorqualifikation		
Gesamte Ausbildungsdauer		1440 Stunden

Zugangsbedingungen:

- Grundschulabschluss
- bzw. ohne schulische Vorbildung
- Man kann die Ausbildung nach dem Erwerb der für die Berufsgruppe Leichtindustrie im Anhang 3 bestimmten Kompetenzen beginnen.
- Gesundheitliche Eignungsanforderungen: erforderlich

Berufsanforderungsmodulen:

11497-12 Beschäftigung I

11500-12 Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

11360-12 Grundstoffe der Textilindustrie

11363-12 Bildung von Schleier und Bänder

11364-12 Herstellung von Faden und Zwirn

11365-12 Fertigung von nicht gewirkten Stoffen

11361-12 Fadenvorbereitung zum Weben

11362-12 Fertigung und Qualifizierung von Geweben

11366-12 Fertigung von gewirkten Stoffen, Anwendung von Rechnern in der Wirk- und Strickindustrie

Diese Zeugnisergänzung wurde auf der Grundlage der Ausfüllungshinweise zusammengestellt, die auf den Homepages der Nationalen Referenzzentrale (Nemzeti Referencia Központ) und der Nationalen Europass-Zentrale (Nemzeti Europass Központ) veröffentlicht wurden.

Nationale Referenzzentrale– NSZFH – <http://nrk.nive.hu>

Leiter der Prüfungsorganisation:

Ausstellungsdatum: 2021.07.21

L. S.